

# **Verordnung über die politischen Rechte**

**(Änderung vom 31. August 2022)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Ernst Stocker

Die Staatschreiberin:  
Kathrin Arioli

---

## **Verordnung über die politischen Rechte (VPR)**

**(Änderung vom 31. August 2022)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

- Fristwahrung** § 7 a. <sup>1</sup> Die Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Unterschriften für eine Volksinitiative oder ein Referendum sind gewahrt, wenn die notwendigen Unterlagen bis zum Ende der Frist bei der zuständigen Behörde eingetroffen sind.
- <sup>2</sup> Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen bestimmt die wahlleitende Behörde in der Wahlanordnung die Uhrzeit.
- Zuständigkeit** § 13. <sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt folgende Aufgaben des II. Teils des GPR über die Wahlen und Abstimmungen wahr:
- a. Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen
- lit. a–c unverändert.
  - lit. d wird aufgehoben.
  - lit. e wird zu lit. d.
  - e. Anordnung von Nachzählungen (§ 75 Abs. 4 GPR),
  - lit. g–k werden zu lit. f–j.
  - Abs. 2 und 3 unverändert.
- c. Bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen
- § 14 a. <sup>1</sup> Soweit bei kantonalen kirchlichen Erneuerungswahlen und Abstimmungen die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kanton übertragen werden (§ 17 a Abs. 2 lit. a und b Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG]), erfüllt die Direktion die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung. Zudem setzt sie Frist nach §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 GPR an und erklärt vorgeschlagene Personen als gewählt (§ 54 a Abs. 1 GPR). Die übrigen übertragenen Aufgaben werden vom Statistischen Amt erfüllt.
- Abs. 2 unverändert.

§ 24. <sup>1</sup> Auf den Wahlvorschlägen wird für jede vorgeschlagene Person angegeben: Angaben auf den Wahlvorschlägen

lit. a–d unverändert.

e. Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat,

f. Parteizugehörigkeit.

<sup>2</sup> Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 25. Die wahlleitende Behörde prüft, ob

Prüfung

a. die vorgeschlagenen Personen wahlfähig sind und die Angaben gemäss § 24 Abs. 1 lit. a, b und d mit jenen im Stimmregister übereinstimmen,

lit. b unverändert.

§ 26. <sup>1</sup> Auf den gedruckten Wahlzetteln wird für jede vorgeschlagene Person angegeben: Angaben auf gedruckten Wahlzetteln

lit. a–d unverändert.

e. Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat,

f. Parteizugehörigkeit.

<sup>2</sup> Bei einem Namen gemäss § 24 Abs. 2 wird dieser zusätzlich oder anstelle des Vornamens angegeben.

<sup>3</sup> Auf dem Beiblatt wird darauf hingewiesen, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf und die Stimme auch andern wahlfähigen Personen gegeben werden kann.

<sup>4</sup> Kommen mehrere gedruckte Wahlzettel zum Einsatz (§ 55 a Abs. 1 GPR), wird auf diesen die Kurzbezeichnung gemäss § 24 Abs. 4 angegeben.

<sup>5</sup> Werden mehrere Wahlvorschläge zu einem einzigen gedruckten Wahlzettel zusammengefasst (§ 55 a Abs. 2 GPR), wird bei jeder vorgeschlagenen Person auf die Kurzbezeichnung des betreffenden Wahlvorschlages hingewiesen.

Wahl von  
Teilämtern

§ 27. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlzettel gemäss §§ 50–56 GPR gelten für je eine Gruppe von vorgeschlagenen Personen mit gleichem Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Auf den Wahlzetteln wird auf den Beschäftigungsgrad des zu besetzenden Teilamtes hingewiesen.

<sup>4</sup> In der Wahlanleitung werden die Stimmberechtigten darauf hingewiesen, dass sie den Namen derselben Person auf jede Liste mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad setzen können.

Wahl- und  
Abstimmungs-  
termine

§ 28. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die kantonalen Wahltermine fest. Er gibt die kantonalen und die eidgenössischen Wahltermine jeweils bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres vor den nächsten Wahlen bekannt.

<sup>2</sup> Die reservierten eidgenössischen Abstimmungstermine sind gleichzeitig die reservierten kantonalen Abstimmungstermine. Die Direktion gibt die reservierten Abstimmungstermine für die vier folgenden Kalenderjahre bis spätestens Ende August des Jahres der Erneuerungswahl des Regierungsrates bekannt.

Abs. 3 unverändert.

Beleuchtender  
Bericht  
a. Kantonale  
Volksabstim-  
mungen

§ 28 a. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei erlässt Vorschriften über den Zeitpunkt der Einreichung und den Umfang der Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees oder der Gemeinden nach § 64 Abs. 1 lit. c GPR. Ergreifen mehrere Gemeinden ein Gemeindereferendum, bezeichnen sie gegenüber der Staatskanzlei aus ihrer Mitte eine Vertreterin.

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei kann unter den Voraussetzungen von § 64 Abs. 4 GPR Stellungnahmen abändern oder zurückweisen.

b. Verweisungen  
auf eine Internet-  
seite

§ 28 b. <sup>1</sup> Wird im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf eine Internetseite verwiesen, ist deren Adresse aufzuführen.

<sup>2</sup> Die wahlleitende Behörde gewährleistet, dass die auf einer Internetseite publizierten Einzelheiten ab Veröffentlichung des Beleuchtenden Berichts nicht mehr verändert werden und nach der Volksabstimmung auffindbar bleiben.

<sup>3</sup> Für Personen ohne Internetzugang wird eine Möglichkeit zur Verfügung gestellt, kostenlos Einsicht in die auf einer Internetseite veröffentlichten Einzelheiten zu nehmen. Im Beleuchtenden Bericht wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.

§ 29. <sup>1</sup> Die Gemeinden informieren die Stimmberechtigten insbesondere über folgende Punkte:

Information  
der Stimm-  
berechtigten

lit. a unverändert.

b. briefliche Stimmgabe:

1. Voraussetzungen und Vorgehen bei brieflicher Stimmgabe (§ 69 GPR),

Ziff. 2 und 3 unverändert.

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 31 wird aufgehoben.

§ 34. <sup>1</sup> Die stimmberechtigte Person übergibt dem Mitglied des Wahlbüros den unterzeichneten Stimmrechtsausweis, lässt den Wahlzettel, soweit erforderlich, abstempeln und legt die Wahl- oder Stimmzettel in die Urne.

Stimmabgabe  
an der Urne

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 35. <sup>1</sup> Bei der stellvertretenden Stimmgabe an der Urne nehmen die Mitglieder des Wahlbüros den Stimmrechtsausweis sowie die Wahl- und Stimmzettel der vertretenen Person nur entgegen, wenn diese den Stimmrechtsausweis unterzeichnet hat.

Stellvertretung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 37. <sup>1</sup> Die Gemeindeangestellten prüfen die Antwortkuverts gemäss § 69 a GPR. Dabei gilt:

b. Mit Vor-  
prüfung

a. Enthält ein Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzetteluverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise, sind die unterzeichneten Stimmrechtsausweise gültig und die Stimmzetteluverts werden ungeöffnet in die Urne gelegt.

b. Andernfalls sind die Stimmrechtsausweise ungültig und die Stimmzetteluverts werden ungeöffnet ausgeschieden.

c. In Zweifelsfällen werden die Unterlagen in das Antwortkuvert zurückgesteckt und dieses wird verschlossen in die Urne gelegt.

<sup>2</sup> Sie halten täglich die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmrechtsausweise sowie der in die Urne gelegten Antwortkuverts fest.

Beginn der  
Bearbeitung und  
Auszählung

§ 39. <sup>1</sup> Das Wahlbüro kann mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials am Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages beginnen. Die Auszählung darf erst nach der Urnenschliessung erfolgen.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung des Stimmmaterials am Vortag umfasst folgende Handlungen:

- a. Öffnen der Stimmzettelkuverts,
- b. Trennen und Bündeln der einzelnen Stimm- und Wahlzettel nach Vorlagen bzw. Wahlen,
- c. bei Mehrheitswahlen das Erfassen der Stimmen der Kandidierenden mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Programm, aber ohne Auszählung der erfassten Stimmen,
- d. bei Verhältniswahlen:
  1. Trennen der Wahlzettel nach Listennummern sowie nach veränderten und unveränderten Listenwahlzetteln,
  2. Bereinigen der veränderten Listenwahlzettel,
  3. Erfassen der veränderten Listenwahlzettel mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Programm.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

Vorgeprüfte  
Stimmzettel-  
kuverts

§ 41. Stimmzettelkuverts, die von den Gemeindeangestellten im Rahmen der Vorprüfung nach § 37 in die Urne gelegt worden sind, werden gemäss § 43 weiterbearbeitet.

Bearbeitung der  
Antwortkuverts

§ 42. <sup>1</sup> Enthält ein Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise, sind die unterzeichneten Stimmrechtsausweise gültig. Das Wahlbüro bearbeitet den Inhalt der Stimmzettelkuverts gemäss § 43 weiter.

<sup>2</sup> Andernfalls sind die Stimmrechtsausweise ungültig und die Stimmzettelkuverts werden ungeöffnet ausgeschieden.

Bearbeitung  
der Stimmzettel-  
kuverts

§ 43. <sup>1</sup> Enthält ein Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache nur einen Wahl- oder Stimmzettel, ist dieser gültig.

<sup>2</sup> Enthält ein Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel, wird gemäss § 72 Abs. 2 GPR wie folgt gezählt:

- a. Lauten die Zettel gleich, ist einer von ihnen gültig. Die restlichen sind überzählig.
- b. Lauten die Zettel nicht gleich, ist einer von ihnen ungültig. Die restlichen sind überzählig.

<sup>3</sup> Die Ungültigkeitsgründe gemäss §§ 72 Abs. 1 und 98 Abs. 1 GPR bleiben vorbehalten.

§ 44 wird aufgehoben.

§ 45. <sup>1</sup> Standen für eine bestimmte Wahl mehrere gedruckte Wahlzettel zur Verfügung, wird ein Wahlzettel mit einem Kontrollstempel versehen: Stempelung  
bei gedruckten  
Wahlzetteln

- a. bei der Stimmabgabe an der Urne, vor dem Einwurf in die Urne,
- b. bei der brieflichen Stimmabgabe, nach der Bearbeitung des Stimmzetteluverts.

<sup>2</sup> Weist ein Wahlzettel bei der Auszählung keinen Kontrollstempel auf, ist der Wahlzettel ungültig.

<sup>3</sup> Enthält bei der brieflichen Stimmabgabe ein Stimmzetteluvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel ohne Kontrollstempel, ist einer von ihnen ungültig. Die restlichen sind überzählig.

§ 47. <sup>1</sup> Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt Protokoll  
lit. a unverändert.

- b. die Zahl der Stimmenden, gebildet aus der Summe:

Ziff. 1 unverändert.

2. der brieflich eingegangenen, gültigen und ungültigen Stimmrechtsausweise.

Ziff. 3 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Für jede Abstimmungsvorlage und für jeden Wahlgang nennt das Protokoll ferner die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel und davon die Zahl der ungültigen, der leeren und der gültigen Zettel.

Abs. 3–6 unverändert.

§ 50. <sup>1</sup> Hat die wahlleitende Behörde die Ermittlung des Ergebnisses einer kommunalen Wahl oder Abstimmung dem Wahlbüro übertragen (§ 75 Abs. 5 GPR), können die Protokollangaben gemäss § 47 dieser Verordnung und die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung (§ 80 GPR) in einem einzigen Protokoll festgehalten werden. Auswertungs-  
und Ergebnis-  
protokoll

Abs. 2 unverändert.

§ 52. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen werden. Andernfalls entfernt das Statistische Amt ihren Namen von allen Wahlvorschlägen. Mehrfach-  
kandidaturen

§ 53. Die Angaben auf den Listen entsprechen jenen auf den gedruckten Wahlzetteln gemäss § 26 Abs. 1. Die Parteizugehörigkeit wird nicht erwähnt. Listen

Zusammenstellung der Kandidierenden	<p>§ 54. <sup>1</sup> Das Statistische Amt stellt die Namen der Personen, die auf den Listen des Wahlkreises genannt sind, in alphabetischer Reihenfolge zusammen, unter Angabe der Listenbezeichnung und der Listennummer.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Zusatzstimmen	<p>§ 56. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Bei fehlender oder ersatzlos gestrichener Listenbezeichnung und Listennummer zählen die leeren Linien als leere Stimmen.</p>
Protokoll	<p>§ 57. <sup>1</sup> Das Protokoll des Wahlbüros oder des Stimmkreises nennt</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. die Zahl der eingegangenen Wahlzettel und davon die Zahl der ungültigen und der gültigen Zettel,</p> <p>lit. c wird aufgehoben.</p> <p>lit. d wird zu lit. c.</p> <p>d. die Zahl der leeren Stimmen.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Nationalrat	<p>§ 60. Die Bereinigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte endet am zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung gemäss § 110 GPR.</p>

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat mit Beschluss vom 30. Juni 2021 eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161; Vorlage 5729). Die Gesetzesänderung soll die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen vereinfachen. Sie umfasst Themen, die Gegenstand von Vorstössen aus dem Kantonsrat waren, und greift den inhaltlichen und rechtsetzungstechnischen Revisionsbedarf auf, der sich aus Sicht der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung in den letzten Jahren ergeben hat.

Die Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrates (STGK) beriet den Antrag und verabschiedete ihn am 11. Februar 2022 zuhanden des Kantonsrates (Vorlage 5729a). Die Kommissionmehrheit beschloss in Ergänzung des Antrags des Regierungsrates im Rahmen der Gesetzesänderung auch die Einführung eines Beiblatts, mit dem die Stimmberechtigten bei kantonalen und kommunalen Mehrheitswahlen Informationen zu den kandidierenden Personen erhalten sollen. Auf diese Weise soll das Anliegen der parlamentarischen Initiative (PI) KR-Nr. 156/2020 betreffend Stärkung der Demokratie dank höherer Transparenz bei den Regierungsratswahlen umgesetzt werden. Der Kantonsrat folgte dem Antrag der STGK in der 1. Lesung vom 14. März 2022.

Der Kantonsrat stimmte dem Antrag der Redaktionskommission (Vorlage 5729b) in der Schlussabstimmung vom 9. Mai 2022 mit zwei Änderungen im Zusammenhang mit der Verwendung des gedruckten Wahlzettels (§ 55a Abs. 2 GPR) und dem Beiblatt (§ 61 Abs. 2 GPR) zu (ABI 2022-05-13). Gleichzeitig lehnte er die PI KR-Nr. 156/2020 ab, weil ihre Anliegen mit der Gesetzesänderung erfüllt sind. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Oktober 2022 in Kraft treten, damit sie auf die Erneuerungswahlen für die kantonale Amtsdauer 2023–2027 angewendet werden können. Die Referendumsfrist gegen die Gesetzesänderung ist am 12. Juli 2022 unbenützt abgelaufen. Die entsprechende Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern wurde im Amtsblatt vom 15. Juli 2022 (ABI 2022-07-15) veröffentlicht.

Soweit sich die mit der Gesetzesänderung verbundenen Anpassungen nicht unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, müssen sie in der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) nachvollzogen werden, damit sie in der Praxis umgesetzt werden können.

## B. Ziele und Umsetzung

Die Änderung der VPR verfolgt wie die ihr zugrunde liegende Änderung des GPR das Ziel, die Verfahren zur Ausübung der politischen Rechte im Kanton Zürich zu vereinfachen, im Gesetzesvollzug erkannte Schwachstellen zu beheben sowie kleinere gesetzliche Lücken zu schliessen. Die Änderung der VPR ist nötig, um verschiedene Änderungen des GPR zu konkretisieren bzw. nachzuführen und in die Praxis umzusetzen:

- Die wichtigsten Punkte betreffen erstens die *Umsetzung der Gültigkeitsprüfung von brieflichen Stimmabgaben* und die systematisch damit einhergehende Aufhebung der Unterscheidung zwischen *gültig* oder *ungültig eingelegten* Wahl- und Stimmzetteln einerseits sowie *gültigen* oder *ungültigen* Wahl- und Stimmzetteln andererseits. Diese Unterscheidung führte regelmässig zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten und erwies sich deshalb als nicht vollzugstauglich. Auf der Grundlage der neu eingeführten Gültigkeitsvoraussetzungen für briefliche Stimmabgaben (vgl. § 69a Abs. 2 GPR) werden aus formalen Gründen ungültige Wahl- und Stimmzettel (nach bisherigem Recht «ungültig eingelegte» Wahl- und Stimmzettel) neu bereits mit der Feststellung der Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe in den ungeöffneten Stimmzettelkuverts ausgeschieden. Es ist daher nicht mehr erforderlich, am Abstimmungssonntag die Stimmzettelkuverts von ungültigen brieflichen Stimmabgaben zu öffnen, um die darin enthaltenen Wahl- und Stimmzettel zu zählen und als «ungültig eingelegt» zu erfassen. Die Änderungen heben auch die nach bisherigem Recht bestehende wahl- und abstimmungsarithmetische Unstimmigkeit auf, wonach eine stimmberechtigte Person nur einen gültigen Wahl- oder Stimmzettel, aber mehrere ungültige Wahl- oder Stimmzettel abgeben kann. Die Aufhebung dieser Unterscheidung führt insgesamt zu einer Vereinfachung bei der Auszählung sowie zu einer besseren Verständlichkeit der Bestimmungen zur Auswertung der Wahl- und Stimmzettel in den rev§§ 41–47 VPR.
- Zweitens handelt es sich um Änderungen bei den Regelungen zu den Angaben auf den Wahlvorschlägen und den gedruckten Wahlzetteln. Im Sinne einer besseren Information für die Stimmberechtigten und aus Gründen der Transparenz wird die *Parteizugehörigkeit* neu als obligatorische Angabe geführt (vgl. rev§ 26 Abs. 1 lit. f VPR). Weiter wird die *Verwendung von politischen Namen oder Namen, unter denen die kandidierende Person im Alltag bekannt ist*, im Sinne der bisherigen Praxis ausdrücklich geregelt (vgl. rev§ 26 Abs. 1 lit. a VPR).

- Der dritte Punkt betrifft die *Verwendung von Internetverweisen* in den Beleuchtenden Berichten zu Volksabstimmungen. Gemäss § 64 Abs. 1 lit. a GPR kann neu im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf einer Internetseite des Kantons oder der Gemeinde verwiesen werden. In Ergänzung dazu enthält der neue § 28b VPR unter anderem Regelungen zur Unveränderlichkeit und längerfristigen Auffindbarkeit dieser Einzelheiten im Internet sowie zur Zugänglichkeit für Personen ohne Internetzugang.

Neben diesen Änderungen umfasst die Änderung der VPR *weitere Punkte*, bei denen die kantonale Verwaltung unabhängig von der Änderung des GPR einen Revisionsbedarf erkannt hat:

- Während der Coronapandemie bewilligte die Direktion der Justiz und des Innern den Beginn der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials durch die Wahlbüros zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen und rechtzeitigen Auszählung und Ergebnisermittlung bereits am Vortag. Die Möglichkeit des frühzeitigen Beginns stiess bei den Wahlbüros und Gemeinderatskanzleien auf breite Zustimmung. Die Erfahrungen in den letzten zwei Jahren sind durchwegs positiv. Es sind weder Vorfälle bekannt, in denen Teilergebnisse einer Zürcher Gemeinde an die Öffentlichkeit gelangt wären, noch wurden Unregelmässigkeiten oder Verstösse in Bezug zur Vorbereitungs-handlung am Vortag gemeldet. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Wahlbüros den *frühzeitigen Beginn zur Bearbeitung des Stimm- und Wahlmaterials* grundsätzlich zu bewilligen. Die im Rahmen der Bearbeitung am Vortag zulässigen Handlungen werden abschliessend geregelt (vgl. rev§ 39 VPR).
- Die bisherige Frist, nach welcher der Regierungsrat die kantonalen Wahltermine bis Ende August des Vorjahres spätestens bekannt geben muss, ist für sämtliche Beteiligten zu knapp bemessen. Neu soll der Regierungsrat den *Wahltermin* deshalb bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres vor den Wahlen bekannt geben (vgl. rev§ 28 Abs. 1 VPR). Weiter soll die Direktion der Justiz und des Innern die *kantonalen Abstimmungstermine* nicht mehr jährlich, d. h. bis spätestens Mitte September des Vorjahres, bekannt geben, sondern für die folgenden vier Kalenderjahre bis spätestens Ende August des Jahres der Erneuerungswahl des Regierungsrates (vgl. rev§ 28 Abs. 2 VPR). Grund dafür ist, dass die kantonalen Abstimmungstermine mit den reservierten Abstimmungsterminen des Bundes zusammenzulegen sind, die für die nächsten 20 Jahre festgelegt sind. Dies führt zu organisatorischen Vereinfachungen und mehr Planungssicherheit für alle Beteiligten.

## **C. Ergebnis der Vernehmlassung**

### ***1. Vernehmlassungsverfahren***

Die Direktion der Justiz und des Innern eröffnete das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung der VPR am 22. März 2022 und schloss es aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit am 26. April 2022 ab. Ausdrücklich zur Vernehmlassung eingeladen wurden insbesondere die politischen Gemeinden und ihre Interessenverbände (Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Verein Zürcher Gemeindeglieder und Verwaltungsfachleute) sowie der Verband Zürcher Schulpräsidenten. Direkt angeschrieben wurden ferner die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Parlamentsdienste, die Verwaltungskommissionen der kantonalen Gerichte sowie weitere kantonale Stellen.

Die Vernehmlassungsvorlage stiess auf breites Interesse, und es gingen bei rund 200 direkt angeschriebenen Adressatinnen und Adressaten rund 45 Vernehmlassungsantworten ein. Die Vernehmlassungsunterlagen und die Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten sind unter [zh.ch/vernehmlassungen](http://zh.ch/vernehmlassungen) (mit Stichwort «VPR») abrufbar.

### ***2. Überarbeitung gestützt auf die Vernehmlassungsantworten***

Die Vernehmlassungsvorlage stiess bei der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten auf Zustimmung. Zahlreiche Gemeinden verzichteten auf eine eigene Stellungnahme und schlossen sich den Vernehmlassungsantworten ihrer Interessenverbände an. Einige Vernehmlassungsantworten enthielten Rückmeldungen zur bereits beschlossenen Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnungsänderung sind und deshalb nicht berücksichtigt werden konnten. Es wurden nur wenige inhaltliche Änderungsvorschläge zur Vorlage angebracht. Ein Änderungsvorschlag konnte berücksichtigt werden:

Die Vernehmlassungsvorlage sah in § 26 Abs. 1 lit. a VPR unter anderem vor, dass *auf den gedruckten Wahlzetteln für eine vorgeschlagene Person der politische Name gemäss § 24 Abs. 2 VPR* neu auch ohne Bezug zum amtlichen Namen (d. h. Name und Vorname) verwendet werden kann. Die Stadt Zürich beurteilte diese Möglichkeit mit Blick auf eine allfällige missbräuchliche Verwendung insbesondere bei sogenannten Spasskandidaturen als kritisch. Zwar hätten solche Fälle nach Ansicht der Stadt Zürich wohl keinen Einfluss auf den Ausgang einer Wahl, könnten aber die Ernsthaftigkeit des demokratischen Prozesses in Mitleidenschaft ziehen. Wenn allein der politische Name aufgeführt werden könnte, müsste auch das Verfahren zur Bereinigung von mut-

masslich missbräuchlich verwendeten politischen Namen präzisiert werden. Der vorliegende Verordnungstext nimmt diese nachvollziehbare Einwendung auf und sieht in rev§ 26 Abs. 1 lit. a VPR vor, den *politischen Namen zusätzlich oder anstelle des Vornamens* zu verwenden. Damit wird sichergestellt, dass die Bezeichnung einer vorgeschlagenen Person mindestens einen Teil des amtlichen Namens gemäss rev§ 24 Abs. 2 VPR enthält.

## **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### Zu § 7a. Fristwahrung

Das geltende Recht hält fest, dass Wahlvorschläge für Mehrheitswahlen (§ 49 Abs. 1 GPR) und für Verhältniswahlen (§ 90 Abs. 2 GPR) innert einer bestimmten Frist eingereicht werden. Bei kantonalen Volksinitiativen sowie bei Volks- und Gemeindereferenden sind die Unterschriftenlisten bzw. Beschlüsse der Gemeinden innert der Fristen nach Art. 27 und 33 Abs. 3 der Kantonsverfassung (LS 101) einzureichen. Das bisherige Recht regelt nicht abschliessend, bis wann ein Wahlvorschlag oder eine Unterschriftenliste bei der zuständigen Stelle eingereicht werden muss, damit die Frist gewahrt ist. Dieser Umstand hat im Vollzug gelegentlich zu Unklarheiten geführt. Im neuen § 7a Abs. 1 wird deshalb festgehalten, dass die Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und von Unterschriften für eine Volksinitiative oder ein Referendum gewahrt sind, wenn die notwendigen Unterlagen bis zum Ende der Frist bei der zuständigen Behörde eingetroffen sind. Die in der Praxis akzeptierte Übergabe an die Schweizerische Post zuhanden der zuständigen Stellen genügt daher für die Wahrung der genannten Fristen nicht mehr. Diese klare zeitliche Vorgabe in Abweichung der allgemeinen Regelung von § 11 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) ist mit Rücksicht auf den Wortlaut der vorgenannten Bestimmungen der Kantonsverfassung gerechtfertigt. Sie dient bei Volksinitiativen und Referenden der Rechtssicherheit. Zudem erlauben insbesondere die Wahlvorbereitungen, namentlich Druck, Verpackung und Versand der Wahlunterlagen, keine zeitlichen Verzögerungen. Die neue Vorgabe gilt auch für die Frist zur Behebung von Mängeln, sofern die Behebung über den Postweg erfolgt.

Gemäss Abs. 2 bestimmt die wahlleitende Behörde bei der Einreichung von Wahlvorschlägen in der Wahlanordnung gestützt auf § 57 Abs. 2 lit. c GPR zusätzlich die Uhrzeit, bis wann die Unterlagen an dem von ihr festgelegten Termin eingetroffen sein müssen.

Zu rev§ 13. Zuständigkeit a. Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund der gesetzlich neu vorgeschriebenen Pflicht, bei sämtlichen Mehrheitswahlen ein Beiblatt mit Vorverfahren zu verwenden, ist eine separate Anordnung eines Beiblatts bei kantonalen Wahlen nicht mehr möglich. Die Festlegung der Anordnungsbefugnis in § 13 Abs. 1 lit. d VPR ist somit nicht mehr notwendig und aufzuheben. Lit. e wird neu zu lit. d.

Die bisher in § 75 Abs. 3 GPR geregelte Anordnung von Nachzählungen wird neu in § 75 Abs. 4 GPR geregelt. Die betreffende Verweisung ist deshalb anzupassen. Aufgrund der Aufhebung von § 13 Abs. 1 lit. d ist die Anordnung von Nachzählungen in rev§ 13 Abs. 1 lit. e zu regeln. Lit. g–k bleiben inhaltlich unverändert und werden zu lit. f–j.

Zu rev§ 14a. c. Bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen betreffend Vorverfahren wurde die Regelung zu den Voraussetzungen und der Erklärung der stillen Wahl in einen eigenen Paragraphen verschoben (§ 54a GPR). In rev§ 14a Abs. 1 Satz 2 VPR ist somit die Verweisung auf § 54a Abs. 1 GPR anzupassen.

Zu rev§ 24. Angaben auf den Wahlvorschlägen

Gemäss § 56 GPR wird auf Verordnungsstufe geregelt, mit welchen Angaben die Namen auf den Wahlvorschlägen, dem Wahlzettel und dem Beiblatt ergänzt werden. Die Angaben auf den Wahlvorschlägen dienen zunächst dazu, die Wählbarkeit einer vorgeschlagenen Person zu überprüfen. Sofern die stille Wahl vorgesehen ist und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, dienen die Angaben auch dazu, vorgeschlagene Personen als gewählt zu erklären. Die Teilnahme am Vorverfahren stellt keine Wählbarkeitsvoraussetzung dar. Personen, die nicht am Vorverfahren teilgenommen haben und demzufolge auch nicht auf einem gedruckten Wahlzettel oder einem Beiblatt aufgeführt werden, bleiben nach wie vor wählbar.

Weiter dienen die Angaben auf den Wahlvorschlägen dazu, bei einer Urnenwahl die Stimmberechtigten auf dem gedruckten Wahlzettel und mit dem Beiblatt über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen zu informieren (vgl. rev§ 26 VPR). Zudem ermöglichen die Angaben auf den Wahlvorschlägen den wahlleitenden Behörden eine bessere Vorbereitung der Auszählung und erleichtern die Zuordnung der Stimmen zu den vorgeschlagenen Personen.

Die nach geltendem Recht notwendige Angabe des Heimatortes ist in der Praxis administrativ nur aufwendig zu überprüfen, da die politischen Parteien dieses Merkmal in der Regel nicht kennen und sie es bei jeder kandidierenden Person nachfragen müssen. Auf die Angabe des Heimatortes ist neu zu verzichten, weil unzulässige Mehrfachkandidaturen auch mit den übrigen Angaben auf den Wahlvorschlägen hinreichend erkennbar sind. Der bisherige § 24 Abs. 1 lit. e VPR ist somit aufzuheben.

In Übereinstimmung mit der Vorgabe von § 61 Abs. 2 GPR wird der Zusatz «bisher» in rev§ 24 Abs. 1 lit. e VPR als verbindliche Angabe auf Wahlvorschlägen geregelt. Der Hinweis auf die bisherige Ausübung des Amtes ist zudem für Wahlen bedeutsam, bei denen eine stille Wahl möglich ist. Auch in diesem Fall ist für die Stimmberechtigten in der amtlichen Publikation klar ersichtlich, ob eine für ein bestimmtes Amt vorgeschlagene Person dieses Amt bereits innehat. In der Praxis führen kandidierende Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber diesen Zusatz in der Regel bereits von sich aus auf.

Gemäss dem bisherigen § 24 Abs. 2 lit. c VPR war der Hinweis zur Parteizugehörigkeit eine ergänzende Angabe und somit freiwillig. Ob eine vorgeschlagene Person einer politischen Partei oder Gruppierung angehört und um welche es sich dabei handelt oder ob die Person keiner politischen Partei oder Gruppierung angehört, ist eine für Wählende bedeutsame Information. Zur Verbesserung der Information der Stimmberechtigten und der Transparenz ist es daher angezeigt, den Hinweis der Parteizugehörigkeit in rev§ 24 Abs. 1 lit. f VPR als obligatorische Angabe auf Wahlvorschlägen aufzuführen. Die bisher bloss ergänzende Angabe hat bei den Gemeinden zudem zu einer uneinheitlichen und teilweise unklaren Handhabung geführt. Mit der Anpassung in rev§ 24 Abs. 1 lit. f wird sichergestellt, dass die wahlleitende Behörde Kenntnis über die Parteizugehörigkeit von vorgeschlagenen Personen hat. Die Angabe der Parteizugehörigkeit umfasst somit auch die Information, ob eine Person keiner Partei oder politischen Gruppierung angehört und somit gemeinhin als «parteilos» bezeichnet wird. Die von den Kandidierenden bestätigte Nichtzugehörigkeit zu einer Partei ist sinnvollerweise mit dem Begriff «parteilos» oder einem anderen Begriff auf dem gedruckten Wahlzettel kenntlich zu machen (vgl. rev§ 26 Abs. 1 lit. f).

Bei der Angabe der Parteizugehörigkeit handelt es sich – auch wenn sie neu obligatorisch ist – nach wie vor um eine Selbstdeklaration der vorgeschlagenen Person. Diese Selbstdeklaration setzt wie nach bisheriger Praxis nicht voraus, dass eine vorgeschlagene Person formell Mitglied der aufgeführten Partei ist. Insbesondere auf kommunaler Ebene ist es nicht ungewöhnlich, dass Parteien auch Personen für ein

Amt vorschlagen, die nicht formell Mitglieder dieser Partei sind. Die wahlleitende Behörde muss daher nicht überprüfen, ob diese Person formell Mitglied der aufgeführten Partei ist. Die Veröffentlichung dieser und weiterer Angaben auf dem gedruckten Wahlzettel wird in rev§ 26 VPR geregelt.

Die Bestimmung in rev§ 24 Abs. 2 VPR übernimmt die Formulierung von Art. 22 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1), die treffend den Sinn und Zweck der Angabe eines sogenannten Rufnamens einer kandidierenden Person beschreibt. Die Angabe dieses Rufnamens, d. h. des Namens, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, ermöglicht kandidierenden Personen, einen Namen aufzuführen, der von ihrem amtlichen Namen und Vornamen abweicht. Dies ist z. B. bei Allianznamen oder abgekürzten Vor- oder Nachnamen der Fall. Kandidierende können damit genau den Namen angeben, der auf dem gedruckten Wahlzettel aufgeführt werden soll (vgl. rev§ 26 Abs. 1 lit. a VPR).

Eine besser verständliche Formulierung entspricht auch einem Anliegen der STGK, die Praxis zur Namensangabe bzw. zur Handhabung von Namen auf dem Beiblatt oder Wahlzetteln zu präzisieren.

#### Zu rev§ 25. Prüfung

Neu erübrigt sich die Überprüfung der Angabe des Heimatortes, weil dessen Angabe nicht mehr erforderlich ist und der bisherige § 24 Abs. 1 lit. e aufgehoben wird (vgl. Erläuterungen zu rev§ 24). Die Verweisung in rev§ 25 lit. a wird entsprechend angepasst.

#### Zu rev§ 26. Angaben auf gedruckten Wahlzetteln

Die Marginalie wird entsprechend der geänderten Terminologie angepasst, die neu den Begriff der «gedruckten Wahlzettel» anstelle der bisherigen «gedruckten Wahlvorschläge» verwendet.

Die Angaben von rev§ 26 Abs. 1 und 2 VPR gelten auch für die amtliche Publikation der Wahlvorschläge (vgl. § 53 GPR). Dies ist insbesondere für Wahlen bedeutsam, in denen eine stille Wahl möglich ist. Auch in diesem Fall ist für die Stimmberechtigten in der amtlichen Publikation klar ersichtlich, ob und welcher Partei eine vorgeschlagene Person angehört sowie ob sie das Amt bereits innehat. Bei den vorgeschlagenen Personen handelt es sich um definitiv vorgeschlagene gemäss § 53 GPR.

Die angepassten Hinweise in rev§ 26 Abs. 1 VPR auf die bisherige Ausübung des Amtes (lit. e) und auf die Parteizugehörigkeit (lit. f) sind auf dem gedruckten Wahlzettel aufzuführen (vgl. die Erläuterungen zu rev§ 24 Abs. 1 lit. e und f zu den Wahlvorschlägen).

Rev§ 26 Abs. 2 VPR ermöglicht den kandidierenden Personen ausdrücklich, auf dem gedruckten Wahlzettel den Namen, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt sind (vgl. rev§ 24 Abs. 2), aufzuführen. Führt eine kandidierende Person einen Namen gemäss rev§ 24 Abs. 2 auf, kann dieser zusätzlich oder anstelle des Vornamens angegeben werden. Mit der Formulierung in rev§ 26 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die Bezeichnung einer vorgeschlagenen Person zumindest einen Teil des amtlichen Namens gemäss rev§ 24 Abs. 1 lit. a enthält. Es ist demzufolge nicht möglich, mit einer Namensbezeichnung zu kandidieren, die keinen Bezug zum amtlichen Namen aufweist. Zur Bezeichnung einer vorgeschlagenen Person wird demzufolge entweder der *Name und Vorname* (oder Teile davon) und der *politische Name* oder der *Name* (oder Teile davon) und der *politische Name* verwendet.

Mit der erweiterten Möglichkeit zur Angabe des politischen Namens (vormals des Rufnamens) wird der bisher gelebten – jedoch nicht ausdrücklich geregelten – Praxis Rechnung getragen, wonach eine Person nicht zwingend mit dem vollständigen im Einwohnerregister eingetragenen Namen und Vornamen auf dem Wahlzettel aufgeführt werden muss. Dies ist z. B. bei Kandidierenden der Fall, die nicht mit dem vollen Allianznamen oder mit abgekürzten Vornamen, Über- oder Beinamen kandidieren möchten. Hat eine vorgeschlagene Person auf dem Wahlvorschlag neben Namen und Vornamen den politischen Namen angegeben, wird dies als Ausdruck genommen, diesen Namen auf dem Wahlzettel aufzuführen. Im Regelfall enthält der politische Name den amtlichen Namen (Familiennamen) oder einen Teil davon. Einen Ausnahmefall bilden Namen von verheirateten Personen, die ausschliesslich mit ihrem Ledignamen aufgeführt werden möchten. Der Ledigname ist in diesem Fall nicht mehr Teil des amtlichen Namens. Es scheint jedoch angemessen, diesen Personen die alleinige Verwendung ihres Ledignamens zu erlauben, zumal der Ledigname zu einem früheren Zeitpunkt als amtlicher Name eingetragen war. Somit lässt sich auch eine allfällige missbräuchliche Verwendung dieser Ausnahmeregelung verhindern, da dies im Einzelfall von der wahlleitenden Behörde überprüft werden kann. Eine missbräuchliche Verwendung liegt z. B. vor, wenn als politischer Name ein «spassiges» Pseudonym oder ein einer bekannten Person sehr ähnlicher Name aufgeführt würde. Bei der offensichtlichen Verwendung von Spassnamen oder der eindeutig falschen oder gar missbräuchlichen Verwendung des politischen Namens (z. B. zur Täuschung oder Irreführung der Stimmberechtigten) kann die wahlleitende Behörde im Rahmen der Bereinigung des Wahlvorschlages die Verwendung eines solchen Namens berichtigen lassen.

Die Regelung von rev§ 26 Abs. 3 entspricht unverändert dem aufgehobenen § 31 Abs. 4 VPR. Die Regelung von rev§ 26 Abs. 4 wird ebenfalls inhaltlich unverändert aus dem bisherigen § 26 Abs. 2 VPR mit einer angepassten Verweisung auf § 55a Abs. 1 GPR übernommen. Das Gleiche gilt für die Regelung von rev§ 26 Abs. 5, die inhaltlich unverändert aus dem geltenden § 26 Abs. 3 mit einer angepassten Verweisung auf § 55a Abs. 2 GPR übernommen wird.

#### Zu rev§ 27. Wahl von Teilämtern

Die bisherige Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen in § 27 Abs. 2 ist auf die Neuerungen des vereinheitlichten Vorverfahrens für Mehrheitswahlen anzupassen. Dies betrifft die Verweisung auf die §§ 50–56 GPR und die Verwendung des Begriffs «gedruckte Wahlzettel».

#### Zu rev§ 28. Wahl- und Abstimmungstermine

Rev§ 28 Abs. 1 hat ausschliesslich die kantonalen und eidgenössischen Wahltermine zum Gegenstand. Die bisherige Regelung, die § 58 Abs. 2 GPR präzisiert, wonach kantonale Abstimmungen soweit möglich an den reservierten Abstimmungsterminen des Bundes stattfinden, wird in rev§ 28 Abs. 2 geregelt, um Wahlen und Abstimmungen thematisch klar voneinander abzugrenzen.

Die kantonalen Wahltermine werden gemäss heutiger Praxis jeweils im Januar des Vorjahres durch den Regierungsrat festgelegt. Die bisher geltende Mindestfrist bis Ende August des Vorjahres ist für sämtliche Beteiligte, d. h. die Kandidierenden und die politischen Parteien, aber auch für die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden, zu knapp bemessen. Für eine gründliche Vorbereitung, insbesondere hinsichtlich der gestiegenen logistischen Anforderungen ist eine frühzeitige Festlegung der Wahltermine im Sinne der heutigen Praxis unabdingbar. Die neue Regelung in rev§ 28 Abs. 1 schreibt deshalb vor, die Wahltermine jeweils bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres vor den nächsten kantonalen Erneuerungswahlen bekannt zu geben.

Im Rahmen der Bekanntgabe der kantonalen Wahltermine gab der Regierungsrat bisher auch den Termin der Nationalratswahl bekannt. Grund hierfür ist, dass der erste Wahlgang der zürcherischen Mitglieder des Ständerates jeweils am Tag der Nationalratswahl stattfindet. Rev§ 28 Abs. 1 hält diese Praxis fest, indem erwähnt wird, dass der Regierungsrat auch den Termin der eidgenössischen Wahl, d. h. der Nationalratswahl, bekannt gibt.

Rev§ 28 Abs. 2 übernimmt den Grundsatz, dass die kantonalen Abstimmungen an den reservierten eidgenössischen Abstimmungsterminen stattfinden, aus dem bisherigen § 28 Abs. 1. Die Bestimmung hält neu fest, dass die kantonalen Abstimmungstermine jeweils für die

vier folgenden Kalenderjahre bis spätestens Ende August des Jahres der Erneuerungswahl des Regierungsrates bekannt gegeben werden. Die reservierten kantonalen Abstimmungstermine werden demzufolge neu für die gesamte Amtsdauer bekannt gegeben. Dies dient der Planungssicherheit der von einer Abstimmung betroffenen Kreise. Die reservierten eidgenössischen Abstimmungstermine, die sogenannten Blanko-Abstimmungstermine, legt der Bund rollend für die nächsten 20 Jahre fest (vgl. [bk.admin.ch/ch/d/pore/va/vab\\_1\\_3\\_3\\_1.html](http://bk.admin.ch/ch/d/pore/va/vab_1_3_3_1.html)). Es besteht deshalb kein Bedarf, kantonale Abstimmungstermine, die mit den eidgenössischen Blanko-Terminen zusammengelegt werden, wie bis anhin jährlich bis spätestens Mitte September bekannt zu geben. Für die Bekanntgabe der kantonalen Abstimmungstermine ist die Direktion zuständig. Nicht mehr vorgesehen ist in rev§ 28 Abs. 2 demgegenüber, dass die Direktion die kantonalen Wahltermine bekannt macht. Dies erfolgt gemäss bisheriger Praxis und neu gemäss ausdrücklicher Regelung in rev§ 28 Abs. 1 durch den Regierungsrat.

Zu rev§ 28a. Beleuchtender Bericht a. Kantonale Volksabstimmung

Die geltenden Vorschriften zum Beleuchtenden Bericht werden mit einem neuen § 28b ergänzt. Zur Unterscheidung werden zwei Untermarginalien zu den kantonalen Volksabstimmungen (bisheriger § 28a) und den Verweisungen auf eine Internetseite (rev§ 28b) eingefügt.

§ 64 Abs. 1 lit. c GPR räumt der Gemeinde oder den Gemeinden, die das Gemeindereferendum erhoben hat oder haben, im Beleuchtenden Bericht neu die Gelegenheit zur Stellungnahme und Begründung ihres Anliegens ein. Ergreifen mehrere Gemeinden ein Gemeindereferendum, haben sie gemäss rev§ 28a Abs. 2 gegenüber der Staatskanzlei aus ihrer Mitte eine Vertreterin zu bezeichnen, die für die Ausarbeitung der Stellungnahme verantwortlich ist.

Zu § 28b. b. Verweisungen auf eine Internetseite

Wird nach § 28b Abs. 1 im Beleuchtenden Bericht für Einzelheiten auf eine Internetseite des Kantons oder der Gemeinde verwiesen, hat es sich um eine Internetseite des betreffenden Gemeinwesens zu handeln, die über die Angabe der entsprechenden Adresse einfach und rasch aufzurufen ist.

Es ist aus demokratischen und rechtsstaatlichen Gründen unabdingbar, dass die elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen der Einzelheiten unverändert und auch nach Durchführung der Volksabstimmung auffindbar bleiben. Die wahlleitende Behörde des betreffenden Gemeinwesens hat nach § 28b Abs. 2 dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Informationen archiviert werden, um ihre langfristige Zugänglichkeit sicherzustellen.

Auch Personen ohne Internetzugang müssen einen möglichst niederschweligen Zugang zu den Einzelheiten haben, die auf der Internetseite veröffentlicht werden. Die wahlleitende Behörde sorgt dafür, dass diesen Personen gemäss § 28b Abs. 3 die kostenlose Einsicht in die entsprechenden Einzelheiten ermöglicht wird. Im Beleuchtenden Bericht ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Denkbar ist z. B. eine Aktenaufgabe bei der Gemeinde oder eine kostenlose postalische Zustellung auf Verlangen.

#### Zu rev§ 29. Information der Stimmberechtigten

Die Verweisung in rev§ 29 Abs. 1 lit. b. Ziff. 1 auf § 69 GPR ist anzupassen, da dieser neu nur noch aus einem Absatz besteht. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

#### Zu § 31. Beiblatt bei kommunalen Wahlen

Die obligatorische Verwendung eines Beiblatts mit Vorverfahren findet ihre gesetzliche Grundlage in § 55 GPR. Die Regelung zum Einsatz des Beiblatts bei kommunalen Wahlen wird hinfällig, womit § 31 VPR aufgehoben wird. Lediglich die Regelung von § 31 Abs. 4 zur eindeutigen Unterscheidung des Beiblatts von einem Wahlzettel wird unverändert in rev§ 26 Abs. 3 übernommen.

#### Zu rev§ 34. Stimmabgabe an der Urne

Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird in rev§ 34 Abs. 1 ausgehend von den Anpassungen in §§ 69 und 69a GPR der Begriff «unterschieden» durch «unterzeichnet» ersetzt. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

#### Zu rev§ 35. Stellvertretung

Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird in rev§ 35 Abs. 1 ausgehend von den Anpassungen in §§ 69 und 69a GPR der Begriff «unterschieden» durch «unterzeichnet» ersetzt. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

#### Vorbemerkungen zu rev§§ 37 und 41–47

Bisher legt das kantonale Recht die Gültigkeits- bzw. Ungültigkeitsvoraussetzungen für Wahl- und Stimmzettel sowie für Stimmen fest. § 69a Abs. 2 lit. b GPR führt neu Gültigkeitsvoraussetzungen für die briefliche Stimmabgabe ein. Sie ist gültig, wenn im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzetteluverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise, d. h. Stimmrechtsausweise mit unterzeichneter Erklärung, liegen. Ungültig ist die briefliche Stimmabgabe demzufolge, wenn sich im Antwortkuvert *mehr* Stimmzetteluverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise befinden.

Die Vorgaben in § 69a Abs. 2 lit. b GPR decken sich inhaltlich mit den Ungültigkeitskriterien für Wahl- und Stimmzettel bei der brieflichen Stimmabgabe der bisherigen und mit der Gesetzesänderung aufgehobenen Regelung von § 72 Abs. 2 lit. a und b GPR. Diese Regelung legte bisher die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe aus formalen Gründen fest. Sie war der Ausgangspunkt für die Unterscheidung zwischen *gültig* oder *ungültig eingelegten* Wahl- und Stimmzetteln einerseits und *gültigen* oder *ungültigen* Wahl- und Stimmzetteln andererseits. Diese Unterscheidung hat im Vollzug regelmässig zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten geführt. Mit der Aufhebung des bisherigen § 72 Abs. 2 lit. a und b GPR wird diese Unterscheidung ebenfalls aufgehoben. Die Gemeindevahlbüros sind somit nicht mehr verpflichtet, am Abstimmungssonntag die Stimmzetteluvers von ungültigen brieflichen Stimmabgaben zu öffnen, um die darin enthaltenen Wahl- und Stimmzettel zu zählen und einzeln als «ungültig eingelegt» zu erfassen. Auf der Grundlage der neu eingeführten Gültigkeitsvoraussetzungen für die briefliche Stimmabgabe werden Stimmzetteluvers aus ungültigen brieflichen Stimmabgaben ungeöffnet ausgeschieden. Die (formale) Ungültigkeit einer brieflichen Stimmabgabe wird somit neu ausschliesslich auf Ebene der Stimmrechtsausweise und nicht mehr auf Ebene der Wahl- oder Stimmzettel festgehalten.

Mit der Aufhebung der bisherigen Kategorie «ungültig eingelegt» besteht kein Bedarf mehr für die Kategorie «gültig eingelegt», die nach bisherigem Recht die Anzahl der bei der brieflichen Stimmabgabe formal korrekt eingelegten Wahl- und Stimmzettel bezeichnete. Diese beiden Kategorien bzw. die genannte Unterscheidung mag rein analytisch betrachtet ihre Berechtigung haben. In praktischer und abstimmungsarithmetischer Hinsicht hat sie sich als unnötig und nicht vollzugstauglich erwiesen. Die Aufhebung dieser Unterscheidung führt insgesamt zu einer Vereinfachung bei der Auszählung sowie zu einer besseren Verständlichkeit der Bestimmungen zur Auswertung der Wahl- und Stimmzettel in rev§§ 41–47.

#### Zu rev§ 37. b. Mit Vorprüfung

Die Verweisung in rev§ 37 Abs. 1 wird gemäss der Änderung in § 69a GPR angepasst. Die Bestimmung hält das Vorgehen fest, wenn die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlbüros bezeichneten Gemeindeangestellten die Antwortkuverts prüfen. In Übereinstimmung mit der Änderung in § 69a GPR handelt es sich bei der Vorprüfung neu ausdrücklich um eine Gültigkeitsprüfung der brieflichen Stimmabgabe oder der brieflichen Stimmabgaben, sofern mehrere Stimmrechtsausweise in einem Antwortkuvert liegen.

Rev§ 37 Abs. 1 lit. a hält das Vorgehen bei der Prüfung der brieflichen Stimmabgabe gestützt auf die Gültigkeitsbedingung in § 69a Abs. 2 lit. b GPR fest. Diese Bedingung stellt sicher, dass eine Person nicht mehrere Stimmzettelkuverts, d. h. mehr als eine Stimme für eine Wahl oder Abstimmungsvorlage, abgeben kann. Die briefliche Stimmabgabe ist gültig wenn im Antwortkuvert gleich viele oder weniger Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise liegen. In diesem Fall werden die Stimmzettelkuverts ungeöffnet in die Urne gelegt. Es ist ausgehend von der in § 69a Abs. 2 lit. b GPR geregelten Gültigkeitsbedingung angezeigt, sowohl den Fall von *gleich vielen* als auch den Fall von *weniger* Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise durch die Gemeindeangestellten prüfen zu lassen. Dabei sind ausschliesslich die unterzeichneten Stimmrechtsausweise für die Beurteilung massgebend. Die Bearbeitung der in die Urne gelegten Stimmzettelkuverts durch das Wahlbüro wird in rev§ 43 VPR geregelt.

Als «andernfalls» gemäss rev§ 37 Abs. 1 lit. b gilt ausgehend von § 69a Abs. 2 lit. b GPR im Umkehrschluss der Fall, in dem sich im Antwortkuvert mehr Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise befinden. In diesem Fall ist die briefliche Stimmabgabe ungültig und der Stimmrechtsausweis wird entsprechend als ungültig erfasst. Die Gemeindeangestellten scheiden das beiliegende Stimmzettelkuvert, bzw. die beiliegenden Stimmzettelkuverts aus und bewahren die gesamte ungültige briefliche Stimmabgabe, d. h. den oder die ungültigen Stimmrechtsausweise und das oder die beiliegenden Stimmzettelkuverts, zur allfälligen Durchsicht durch das Wahlbüro am Wahlsonntag und bis zum rechtskräftigen Abschluss der Wahl oder Abstimmung an einem gesicherten Ort auf. Es ist dabei unerheblich, ob das Antwortkuvert einen *nicht unterzeichneten* Stimmrechtsausweis mit *einem* Stimmzettelkuvert oder z. B. einen *unterzeichneten* Stimmrechtsausweis mit *zwei* Stimmzettelkuverts enthält. Es handelt sich in beiden Fällen um je eine ungültige briefliche Stimmabgabe. Die Folge einer ungültigen brieflichen Stimmabgabe entspricht somit inhaltlich der Rechtsfolge der bisherigen Regelung in § 43 VPR, wonach im Fall von weniger Stimmrechtsausweisen als Stimmzettelkuverts (d. h. gemäss neuer Terminologie mehr Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise) sämtliche Wahl- und Stimmzettel als ungültig eingelegt bezeichnet werden.

In rev§ 37 Abs. 1 lit. c wird die Regelung von § 69a Abs. 3 GPR präzisiert, wonach die Gemeindeangestellten in Zweifelsfällen die Unterlagen in das Antwortkuvert zurückstecken und dieses verschlossen in die Urne legen, damit das Antwortkuvert und die sich darin befindenden Unterlagen am Wahl- oder Abstimmungstag, gegebenenfalls am Vortag, vom Wahlbüro bearbeitet werden können.

Die Gemeindeangestellten prüfen die Gültigkeit bzw. die Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgaben gemäss § 69a Abs. 1 und 2 GPR. Sie halten nach rev§ 37 Abs. 2 dabei täglich die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmrechtsausweise fest. Zur lückenlosen Nachvollziehbarkeit halten die Gemeindeangestellten ebenfalls die Zahl der in die Urne gelegten Antwortkuverts (rev§ 37 Abs. 1 lit. c), d. h. der aufgrund von Zweifeln nicht eindeutig als ungültig oder gültige Stimmabgabe bestimmaren Antwortkuverts, täglich fest. Diese tägliche Kontrolle ist zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Vorprüfung der Antwortkuverts durch die Gemeindeangestellten unabdingbar. Die Vorprüfung muss stets im Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

#### Zu rev§ 39. Beginn der Bearbeitung und Auszählung

Rev§ 39 Abs. 1 erlaubt den Wahlbüros, mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials ohne vorgängige Bewilligung durch die Direktion am Vortag des Wahl- und Abstimmungstages zu beginnen. Die Auszählung darf hingegen wie nach bisherigem Recht erst am Wahl- oder Abstimmungstag nach der Urnenschliessung erfolgen. Unter Auszählung wird das manuelle oder manuell ausgelöste Totalisieren von Ja- oder Nein-Stimmen bei einer Vorlage oder von Stimmen von Kandidierenden oder Listen bei einer Wahl und der damit verbundenen Erstellung eines Teilergebnisses verstanden.

Bisher war der frühzeitige Beginn der Bearbeitung des Stimmmaterials nur nach einer ausdrücklichen Bewilligung der Direktion der Justiz und des Innern möglich. Um eine ordnungsgemässe und rechtzeitige Auszählung und Ergebnisermittlung während der Coronapandemie sicherzustellen, bewilligte die Direktion seit der eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2020 für die darauffolgenden Abstimmungen mittels Verfügungen jeweils einen Beginn am Samstag. Zur Abwicklung von Verhältniswahlen bewilligte die Direktion seit 2011 einen frühzeitigen Beginn der Bearbeitung des Stimmmaterials (vgl. Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern vom 9. März 2011).

Die Möglichkeit eines frühzeitigen Beginns ist bei den Wahlbüros und den Gemeinderatskanzleien in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Neben der Abfederung von pandemiebedingten personellen Engpässen haben zahlreiche Gemeinden unter Berücksichtigung der Anzahl Geschäfte und der erwarteten Stimmbeteiligung an den entsprechenden Abstimmungsterminen bereits am Vortag mit der Bearbeitung begonnen. Die Erfahrungen anlässlich der Abstimmungen in den letzten zwei Jahren zeichnen ein durchwegs positives Bild. Ein frühzeitiger Beginn verbessert die Qualität der Auswertungshandlungen und damit der Auszählung insgesamt. Es sind weder Vorfälle bekannt, in denen Teilergebnisse einer Zürcher Gemeinde an die

Öffentlichkeit gelangt sind, noch wurden Unregelmässigkeiten oder Verstösse bei der Bearbeitung des Stimmmaterials am Vortag gemeldet. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Wahlbüros den frühzeitigen Beginn zur Bearbeitung des Stimm- und Wahlmaterials grundsätzlich zu bewilligen. Die Gemeinden können selbst entscheiden, ob sie bereits am Vortag mit der Bearbeitung beginnen möchten.

Rev§ 39 Abs. 2 regelt abschliessend, welche Vorbereitungs- und Auswertungshandlungen das Wahlbüro im Rahmen der Bearbeitung am Vortag vornehmen darf und welche Handlungen somit nicht als Auszählung zu verstehen sind (vgl. Erläuterungen zu Abs. 1). Die Regelung stützt sich dabei auf die erwähnten Verfügungen der Direktion für eidgenössische und kantonale Abstimmungen sowie für Verhältniswahlen.

Aus den Vorgaben zur brieflichen Stimmabgabe geht klar hervor, dass die Öffnung der Stimmzettelkuverts die Öffnung der Antwortkuverts voraussetzt. Die Öffnung und die Bearbeitung der Antwortkuverts sind nicht Gegenstand von rev§ 39 und werden daher nicht ausdrücklich erwähnt. Die Öffnung der Antwortkuverts ist gemäss rev§ 37 VPR in Verbindung mit § 62 GPR wie bisher umgehend nach dem Eingang der ersten brieflichen Stimmabgabe möglich, d. h. bereits in der vierten Woche vor dem Wahl- oder Abstimmungstag.

Zur Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials müssen zunächst die Stimmzettelkuverts geöffnet werden. Rev§ 39 Abs. 2 lit. a hält diesen Schritt gemäss bisheriger Praxis fest.

Ein zur Vorbereitung der Auszählung zentraler Schritt ist das Trennen und Bündeln der einzelnen Stimm- und Wahlzettel nach Vorlagen bzw. Wahl gemäss rev§ 39 Abs. 2 lit. b.

Rev§ 39 Abs. 2 lit. c bezieht sich auf die Vorbereitungshandlungen bei Mehrheitswahlen. Danach ist das Erfassen der Stimmen der Kandidierenden mit dem vom Kanton zur Verfügung gestellten elektronischen Resultatermittlungsprogramm erlaubt. Eine Auszählung hingegen, d. h. das manuell ausgelöste Totalisieren und der Zusammenzug der erfassten Stimmen zur Erstellung eines Zwischenergebnisses, ist nicht erlaubt.

Rev§ 39 Abs. 2 lit. d regelt, welche Auswertungshandlungen bei Verhältniswahlen zulässig sind. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis ist die Trennung der Wahlzettel nach Listennummern sowie nach veränderten und unveränderten Listenwahlzetteln zulässig (Ziff. 1). Die Bereinigung von veränderten Listenwahlzetteln ist ein aufwendiger Schritt und sinnvollerweise wie bisher ebenfalls am Vortag möglich (Ziff. 2). Abschliessend ist nach Ziff. 3 auch die Erfassung der veränderten Listenwahlzettel in das kantonale Resultatermittlungsprogramm möglich.

#### Zu rev§ 41. Vorgeprüfte Stimmzettelkuverts

Die Marginalie wird zur besseren Verständlichkeit und in Übereinstimmung mit den Änderungen der Marginalien von §§ 42 und 43 angepasst. Mit der neuen Formulierung ist bereits aus der Marginalie ersichtlich, dass sich rev§ 41 auf Stimmzettelkuverts bezieht, die im Rahmen der Vorprüfung der Antwortkuverts durch die Gemeindeangestellten in die Urne gelegt wurden.

Rev§ 41 enthält die Verweisung zur weiteren Behandlung der Stimmzettelkuverts, die aus der Vorprüfung der Antwortkuverts durch die Gemeindeangestellten nach rev§ 37 stammen. Aufgrund der (nachfolgend ausgeführten) Änderungen in rev§ 42 ist die Verweisung zur Bearbeitung der Stimmzettelkuverts in rev§ 41 auf rev§ 43 anzupassen.

#### Zu rev§ 42. Bearbeitung der Antwortkuverts

Rev§ 42 Abs. 1 präzisiert in Übereinstimmung mit § 69a Abs. 2 GPR die Bearbeitung der Antwortkuverts durch das Wahlbüro entsprechend dem Vorgehen für Gemeindeangestellte bei der Vorprüfung gemäss rev§ 37. Das Vorgehen zur Prüfung der Gültigkeit von brieflichen Stimmabgaben wird in den Erläuterungen zu rev§ 37 ausgeführt.

Die Bearbeitung betrifft einerseits die von den Gemeindeangestellten in die Urne gelegten Antwortkuverts bei Gemeinden ohne Vorbearbeitung (rev§ 36). Andererseits betrifft sie aber auch die Antwortkuverts, die am Abstimmungs- oder Wahlwochenende in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen wurden und die bei Gemeinden, die eine Vorprüfung gemäss rev§ 37 durchführen, zeitlich nicht mehr in die Vorprüfung durch die Gemeindeangestellten einfließen konnten.

Ausgehend von § 69a Abs. 2 lit. b GPR und entsprechend der Regelung von rev§ 37 Abs. 1 lit. b hält rev§ 42 Abs. 2 das Vorgehen des Wahlbüros für den Fall fest, dass das Antwortkuvert *mehr* Stimmzettelkuverts als unterzeichnete Stimmrechtsausweise enthält. Die briefliche Stimmabgabe ist in diesem Fall ungültig. Das bedeutet, dass der Stimmrechtsausweis bzw. die Stimmrechtsausweise ungültig sind und als solche erfasst werden. Die beiliegenden Stimmzettelkuverts werden ungeöffnet ausgeschieden und müssen somit nicht erfasst werden.

#### Zu rev§ 43. Bearbeitung der Stimmzettelkuverts

Die Marginalie wird in Übereinstimmung mit den Änderungen in den Marginalien und den Bestimmungen in rev§§ 37, 41 und 42 VPR angepasst.

Die Gültigkeit bzw. die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln wird bereits umfassend in § 72 GPR geregelt. Dennoch wird in rev§ 43 Abs. 1 VPR aus Gründen der Vollständigkeit und zur besseren Verständlichkeit der Regelfall erwähnt, dass im Stimmzettelkuvert zur gleichen

Sache nur ein Wahl- oder Stimmzettel liegt. Dieser gilt unter Berücksichtigung der Ungültigkeitsgründe in §§ 72 Abs. 1 und 98 Abs. 1 GPR als gültig.

Aus wahl- und abstimmungsarithmetischen Gründen ist es nicht stimmig, wenn eine Person gemäss bisheriger Zählweise einen gültigen Wahl- oder Stimmzettel, jedoch mehrere ungültige Wahl- oder Stimmzettel abgeben kann. Rev§ 43 Abs. 2 präzisiert daher die neue Zählweise für den Fall, dass das Stimmzettelkuvert mehrere Wahl- oder Stimmzettel zur gleichen Sache enthält.

Rev§ 43 Abs. 2 lit. a und b geben inhaltlich die Regelung zur Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe in § 72 Abs. 2 GPR gemäss bisherigem Recht wieder. Sie halten fest, dass bei mehreren Wahl- und Stimmzetteln jeweils einer als gültig bzw. ungültig gilt und die restlichen überzählig sind. Überzählige Wahl- und Stimmzettel sind zwar rechtlich betrachtet ungültig, müssen aber zur Wahrung der wahl- und abstimmungsarithmetischen Kohärenz numerisch nicht als ungültig verbucht werden. Es ist auch nicht erforderlich, die Anzahl dieser überzähligen Wahl- und Stimmzettel zu erfassen. Sie sind als überzählig auszuscheiden und bis zur rechtskräftigen Erledigung der Wahl oder Abstimmung aufzubewahren.

Rev§ 43 Abs. 1 und 2 präzisieren das Vorgehen bei der Überprüfung der formalen Ungültigkeitsvoraussetzungen bei der brieflichen Stimmabgabe und die damit verbundene Zählweise. Rev§ 43 Abs. 3 verweist daher auf die vorbehaltenen inhaltlichen Ungültigkeitsgründe gemäss §§ 72 Abs. 1 und 98 Abs. 1 GPR.

#### Zu § 44. c. Mehr Ausweise als Stimmzettelkuverts

Der Fall, in dem mehr Stimmrechtsausweise als Stimmzettelkuverts vorliegen, entspricht inhaltlich einem Teil der neuen Formulierung der Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe in § 69a Abs. 2 lit. b GPR (namentlich «weniger Stimmzettelkuverts als Stimmrechtsausweise»). Ausgehend von dieser Formulierung gelten solche brieflichen Stimmabgaben ausdrücklich als gültig. Nach der entsprechenden Prüfung durch die Gemeindeangestellten oder das Wahlbüro ist keine gesonderte Behandlung dieses Falls mehr angezeigt. Es ist daher nicht mehr erforderlich, den Inhalt solcher Stimmzettelkuverts in Kombination mit dem Stimmrechtsausweisen mit Blick auf jede Abstimmungsvorlage und jeden Wahlgang einzeln auszuwerten, womit § 44 aufgehoben werden kann.

#### Zu rev§ 45. Stempelung bei gedruckten Wahlzetteln

Rev§ 45 präzisiert die gesetzliche Regelung in § 72 Abs. 1 lit. b GPR, wonach nicht abgestempelte Wahlzettel ungültig sind, wenn bei einer Wahl mehrere Wahlzettel zur Verfügung standen. Infolge der Aufhe-

bung der Unterscheidung zwischen gültig oder ungültig eingelegten Wahlzetteln einerseits und gültigen oder ungültigen Wahlzetteln andererseits, ist der bisherige § 45 anzupassen. Aus der Aufhebung dieser Unterscheidung ergeben sich keine Änderungen am bisherigen Vorgehen zur Stempelung. Die bisherige Praxis zur Kontrollstempelung wird somit unverändert beibehalten.

Zur besseren Verständlichkeit hält der Einleitungssatz von rev§ 45 Abs. 1 den Grundsatz fest, dass ein Wahlzettel mit einem Kontrollstempel versehen wird, sofern für eine bestimmte Wahl mehrere gedruckte Wahlzettel zur Verfügung standen. Gemäss § 15 Abs. 2 lit. b GPR müssen die Mitglieder des Wahlbüros, die den Urnendienst leisten, bei einer Wahl die Wahlzettel abstempeln, sofern für eine Wahl mehrere gedruckte Wahlzettel zur Verfügung stehen. Rev§ 45 Abs. 1 lit. a hält bei der Stimmabgabe an der Urne ausdrücklich den Zeitpunkt der Kontrollstempelung fest. Die Stempelung durch die Wahlbüromitglieder erfolgt vor dem Einwurf in die Urne. Bei der brieflichen Stimmabgabe erfolgt die Stempelung des Wahlzettels gemäss rev§ 45 Abs. 1 lit. b und bestehender Praxis nach der Bearbeitung des Stimmzetteluverters.

Rev§ 45 Abs. 2 hält entsprechend dem Ungültigkeitsgrund in § 72 Abs. 1 lit. b GPR fest, dass Wahlzettel ungültig sind, wenn der Kontrollstempel fehlt. Damit kommt die Rechtsfolge einer fehlenden Stempelung bei einem an der Urne abgegebenen oder bei einem brieflich eingegangenen Wahlzettel, d.h. für beide Stimmkanäle, besser zum Ausdruck. Ein solcher Wahlzettel ist ungültig.

Rev§ 45 Abs. 3 präzisiert die Zählweise, wenn bei der brieflichen Stimmabgabe zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel vorliegen. Rev§ 43 Abs. 2 lit. b zur Bearbeitung der Stimmzetteluverters legt fest, dass bei nicht gleichlautenden Zetteln einer von ihnen ungültig ist und die restlichen überzählig sind. In Übereinstimmung mit dieser Zählweise bildet rev§ 45 Abs. 3 eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz von rev§ 45 Abs. 2, wonach alle Wahlzettel ohne Kontrollstempel ungültig sind. Liegen nach der Bearbeitung der Stimmzetteluverters zur gleichen Sache mehrere Wahlzettel ohne Kontrollstempel vor, sind nicht alle ungültig. Gemäss der neu eingeführten Zählweise ist nur einer dieser Wahlzettel ungültig, und die anderen sind überzählig.

Zu rev§ 47. Protokoll

Rev§ 47 regelt wie nach bisherigem Recht die Vorgaben für die ermittelten Werte, die im Protokoll auszuweisen sind.

Rev§ 47 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 hält in Übereinstimmung mit der Einführung der Gültigkeitsprüfung der brieflichen Stimmabgabe in § 69a Abs. 2 GPR sowie den zur Umsetzung dieser Prüfung angepassten Be-

stimmungen in rev§§ 37 Abs. 1 und 2 sowie 42 Abs. 1 und 2 ausdrücklich fest, dass im Protokoll die Zahl der brieflich eingegangenen gültigen oder ungültigen Stimmrechtsausweise einen Teil der Summe der Stimmenden bildet. Die beiden Werte, d. h. die Zahl der brieflich eingegangenen, gültigen Stimmrechtsausweise und die Zahl der ungültigen Stimmrechtsausweise, halten damit numerisch das Ergebnis der Gültigkeitsprüfung bei der brieflichen Stimmabgabe fest. Den anderen Teil der Summe der Stimmenden bildet die Zahl der an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweise (rev§ 47 Abs. 1 lit. b Ziff. 1).

Rev§ 47 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 wird aufgehoben, da brieflich eingegangene Antwortkuverts ohne Stimmrechtsausweise gestützt auf § 69a Abs. 2 GPR nicht ungültig, sondern nichtig sind. Solche Antwortkuverts fliessen nicht mehr in die Summe der Stimmenden ein.

Rev§ 47 Abs. 2 präzisiert die Protokollvorgaben auf der Ebene der Wahl- und Stimmzettel. Als Folge der Aufhebung der Kategorien «gültig eingelegt» und «ungültig eingelegt» ist die bisherige Aufzählung in Abs. 2 lit. a und b nicht mehr erforderlich, womit sie aufgehoben wird. Abs. 2 umfasst die Protokollvorgaben neu ohne Aufzählung. Das Protokoll nennt für jede Abstimmungsvorlage und für jeden Wahlgang die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel und davon die Zahl der ungültigen, der leeren und der gültigen Zettel. Aus der Zahl der eingegangenen Zettel ergibt sich unter Abzug der ungültigen und leeren Zettel die Zahl der gültigen und somit der massgebenden Zettel.

Zu rev§ 50. Auswertungs- und Ergebnisprotokoll

Die Verweisung in § 50 Abs. 1 ist infolge inhaltlicher Änderungen neu auf § 75 Abs. 5 GPR anzupassen.

Zu rev§ 52. Mehrfachkandidaturen

Mehrfachkandidaturen sind gemäss § 89 Abs. 1 GPR unzulässig. Wird eine Person auf zwei unterschiedlichen Wahlvorschlägen für die gleiche Wahl vorgeschlagen, ist davon auszugehen, dass die Person die Mehrfachkandidatur durch ihre Unterzeichnung schriftlich bestätigt hat (vgl. § 89 Abs. 2 GPR). Eine versehentliche Mehrfachkandidatur kann in der Regel ausgeschlossen werden. Eine zu spät entdeckte Mehrfachkandidatur hat erhebliche Auswirkungen auf die korrekte Abwicklung einer Verhältniswahl. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angemessen, der betroffenen Person auf Nachfrage hin eine Entscheidung für einen der Wahlvorschläge anzubieten. Stattdessen sind die Namen solcher Personen unverzüglich zu streichen. Da aufgrund der Unterzeichnung ein Versehen ausgeschlossen werden kann, ist es folgerichtig, solchen Personen keine Möglichkeit mehr einzuräumen, an der entsprechenden Wahl teilzunehmen. Dieses Vorgehen bei Mehrfachkandidaturen entspricht der Regelung von Art. 27 BPR für Nationalratswahlen und

derjenigen der meisten Kantone. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine vorgeschlagene Person glaubhaft darlegen kann, dass sie ohne ihre Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt wurde.

Mit der Aufhebung der Kreiswahlvorsteherschaften erfolgt die Prüfung von Mehrfachkandidaturen nicht mehr gestaffelt auf Wahlkreisebene durch die Kreiswahlvorsteherschaften und anschliessend wahlkreisübergreifend auf kantonaler Ebene durch die Direktion. Neu prüft das Statistische Amt sämtliche Wahlvorschläge wahlkreisübergreifend als einzige Behörde auf Mehrfachkandidaturen. Ob eine Mehrfachkandidatur im selben Wahlkreis oder wahlkreisübergreifend entdeckt wurde, ist unerheblich. Auf die Präzisierung in § 52 zu den Wahlvorschlägen verschiedener Wahlkreise kann in rev§ 52 deshalb verzichtet werden.

#### Zu rev§ 53. Listen

§ 53 ist dahingehend anzupassen, dass anstelle des Begriffs «gedruckte Wahlvorschläge» «gedruckter Wahlzettel» verwendet wird.

Rev§ 26 Abs. 1 lit. f VPR verlangt bei Mehrheitswahlen die Angabe der Parteizugehörigkeit. Bei Wahlzetteln der Wahl des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente (d. h. bei Verhältniswahlen) ist es demgegenüber nach wie vor nicht nötig, die Parteizugehörigkeit zu erwähnen. Massgebend bleibt die Bezeichnung der Liste.

#### Zu rev§ 54. Zusammenstellung der Kandidierenden

Mit der Aufhebung der Kreiswahlvorsteherschaft fällt deren Aufgabe gemäss rev§ 13 Abs. 3 VPR in die Zuständigkeit des Statistischen Amtes. § 54 Abs. 1 wird entsprechend angepasst.

#### Zu rev§ 56. Zusatzstimmen

In Anlehnung an Art. 27 BPR sieht § 95 GPR bei der Wahl des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente neu die Verwendung eines leeren Wahlzettels, d. h. eines Wahlzettels ohne Listenbezeichnung, Listennummer und vorgedruckte Kandidierendennamen, vor. In Beachtung dieser Regelung hält rev§ 56 Abs. 3 VPR bei fehlender oder ersatzlos gestrichener Listenbezeichnung und Listennummer fest, dass die leeren Linien nicht als Zusatzstimmen, sondern als sogenannte leere Stimmen zählen.

#### Zu rev§ 57. Protokoll

In rev§ 57 Abs. 1 werden in Übereinstimmung mit den Vorgaben von rev§ 47 und infolge der Aufhebung der Kategorie «ungültig eingelegt» und «gültig eingelegt» die Protokollvorgaben angepasst.

Zu rev§ 60. Nationalrat

Nach Art. 21 BPR bestimmt das kantonale Recht einen Montag im August als Wahlanmeldeschluss. Nach bisherigem kantonalem Recht sind die Wahlvorschläge bis spätestens am elften Donnerstag vor der Wahl einzureichen (§ 110 Abs. 1 GPR). In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht legt § 110 Abs. 1 GPR neu den elften Montag (76. Tag) vor dem Wahltermin als Datum zur Einreichung fest. Aufgrund dieser Verschiebung endet die zweiwöchige Bereinigungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 4 BPR neu am zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung. § 60 ist deshalb anzupassen.

### **E. Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Änderung der VPR werden die mit der Änderung des GPR verbundenen Anpassungen nachvollzogen, damit sie in der Praxis umgesetzt werden können. Die Änderung der VPR hat keine eigenen, über die Änderung des GPR hinausgehenden rechtlichen oder finanziellen Auswirkungen auf Private, Gemeinden und den Kanton. Es kann für die Auswirkungen deshalb auf den Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 30. Juni 2021 zur Änderung des GPR (Vorlage 5729) verwiesen werden.

### **F. Regulierungsfolgeabschätzung**

Mit der Vorlage werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) begründet oder verändert. Betroffen sind einzig die Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten sowie der Gemeinden und des Kantons als Vollzugsorgane im Bereich von Wahlen und Abstimmungen.

### **G. Inkraftsetzung**

Die Änderungen des GPR und der VPR sollen gemäss dem Beschluss des Kantonsrates vom 9. Mai 2022 zur Änderung des GPR (ABI 2022-05-13) auf die Erneuerungswahlen für die kantonale Amtsdauer 2023–2027 angewendet werden. Nachdem die Referendumsfrist gegen die Änderung des GPR am 12. Juli 2022 unbenützt abgelaufen ist (ABI 2022-07-15), tritt diese am 1. Oktober 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt soll auch die vorliegende Änderung der VPR in

Kraft treten. Wird gegen die Ausführungsbestimmungen zur Gesetzesänderung ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet der Regierungsrat über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Inkrafttretens der Gesetzesänderung am 1. Oktober 2022 und der unmittelbar bevorstehenden Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung der Erneuerungswahlen für die kantonale Amtsdauer 2023–2027 (insbesondere des Wahlvorschlagsverfahrens für die Kantonsratswahlen gemäss §§ 89ff. GPR) besteht eine besondere zeitliche Dringlichkeit, damit die Ausführungsbestimmungen auf den gleichen Zeitpunkt wie die Gesetzesänderung in Kraft treten können. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird deshalb die aufschiebende Wirkung entzogen, und die Rechtsmittelfrist wird auf 20 Tage abgekürzt (vgl. § 55 in Verbindung mit §§ 25 Abs. 3 und 22 Abs. 3 VRG).